

Allgemeine Geschäftsbedingungen Raumbuchung Theater BAU3

Die Vermietung der Räumlichkeiten des Theater BAU3 (Verein BAU3) Basel, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel (nachfolgend Vermieterin).

Für sämtliche Vermietungen gelten folgende Bedingungen:

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Lokalität unterzuvermieten.

1. Miete, Mietpreis und Zahlungskonditionen

1.1 Im Mietpreis inbegriffen:

Die Benutzung der im Mietvertrag bezeichneten Räume und der gemeinschaftlichen Sanitäranlagen zu den vereinbarten Zeiten. Die Standardbeleuchtung, Standardbeschallung und Heizung der gemieteten Räume. Eine Standardbestuhlung im Rahmen des vorhandenen Inventars wird auf vorgängige Bestellung hin bereitgestellt. Für den Auf- und Abbau ist der Mieter selbst verantwortlich.

1.2 Im Mietpreis nicht inbegriffen und zusätzlich berechnet:

Spezielle Saaleinrichtungen und Leistungen der Vermieterin, soweit nicht unter 1.1 aufgeführt, werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Ton- und Lichtanlagen, sämtliches technisches Equipment, technische Betreuung der Anlagen und Geräte, Auf- und Abbau der Bühnen und Bestuhlung, zusätzliche Raum- oder Saalbeleuchtung, Reinigungsaufwand falls die Räume vom Mieter nicht in besenreinem Zustand zurückgegeben werden, sowie übriger Materialbedarf und zusätzliche Dienstleistungen der Vermieterin.

Bei aufwändigeren Anlässen stellt die Vermieterin dem Mieter nach vorgängiger Ankündigung einen Stundenansatz von **CHF 150.-** für administrative und organisatorische Aufwendungen in Rechnung.

1.3 Mietdauer

Die Mietdauer wird im Vertrag festgelegt und ist verbindlich. Der Auf- und Abbau sämtlicher Anlagen und Einrichtungen in den Mietobjekten durch den Mieter hat innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu erfolgen. Andernfalls wird eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet.

1.4 Zutritt zum Mietobjekt

Der Zutritt der Vermieterin zu den gemieteten Räumen ist jederzeit zu gewährleisten.

1.5 Reservationen

Reservationen sind bis 90 Tage vor dem Anlass kostenlos und unverbindlich annullierbar (vgl. 2.1 und 2.2). Die prioritären Nutzer, namentlich die Trägervereine des BAU3 verfügen über ein Vorbuchungsrecht bis 6 Monate vor der Veranstaltung. Dies bedeutet, dass früher vorgenommene Buchungen anderer Nutzer bis zu diesem Zeitpunkt einer allfälligen nachträglichen Reservation durch prioritäre Nutzer weichen müssen.

Der Mietvertrag kommt mit Eingang der vom Mieter gegengezeichneten Offerte bei der Vermieterin rechtsgültig zustande.

1.6 Detailabsprache

Bevorzugte Bestuhlung, besondere Einrichtungen, Material und andere Wünsche sind vor Vertragsabschluss und in jedem Fall mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung mit der Vermieterin zu vereinbaren. Die Detailabsprache kann auch vor Ort durchgeführt werden.

1.7 Präsenz vor Ort

Die Präsenz der Geschäftsführung oder von Personal der Vermieterin während der Veranstaltung sind vor Vertragsabschluss und in jedem Fall mindestens 20 Tage vor der Veranstaltung mit der Vermieterin zu vereinbaren.

2. Annullationen

2.1 Annullierungskonditionen

Die Annullierung der Reservation hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Bei einer vollumfänglichen oder teilweisen Annullierung durch den Mieter, werden folgende Annullationsgebühren fällig:

- Bis 90 Tage vor Anlass kostenlose Annullierung möglich
- 90-60 Tage vor Anlass 50% aller vertraglich vereinbarten Leistungen
- 59-15 Tage vor Anlass 75% aller vertraglich vereinbarten Leistungen
- 14-0 Tage vor Anlass 100% aller vertraglich vereinbarten Leistungen

Bei Annullation zusätzlich bestellter oder notwendiger Leistungen (wie z.B. Personal oder Materialmiete) der Vermieterin berechnen sich die Annullationskosten für die jeweilige Zusatzleistung nach den oben genannten Prozentsätzen. Für Leistungen Dritter, welche nicht durch die Vermieterin abgerechnet werden (z.B. Catering, externe Veranstaltungstechnik, Sicherheitspersonal etc.), gelten deren eigene Annullierungskonditionen.

2.2 Rücktritt durch den Verein BAU3/Theater BAU3

Die Vermieterin ist jederzeit entschädigungslos zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie begründeten Anlass zur Annahme hat, dass Veranstaltungen den übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den guten Ruf des Hauses gefährden, nicht im Einklang mit der Hausordnung Quersfeld bzw. Gundeldinger Feld durchgeführt werden oder dem Zweck des Vereins BAU3 widersprechen könnten.

Zudem behält sich die Vermieterin vor, eine weitere Benützung zu untersagen oder ihre Zusage für spätere Anlässe zu widerrufen bzw. bestehende Reservationen entschädigungslos zu annullieren. Hier gelten die Annullierungskonditionen siehe 2.1.

3. Sicherheitskonzept

Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte, Eingangskontrolle und Sanitätsdienst sind Sache des Mieters. Der Mieter hat der Vermieterin auf Verlangen spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein detailliertes Sicherheitskonzept vorzulegen. Bei Verweigerung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den vollen Mietzins in Rechnung zu stellen.

Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften zu jeder Zeit eingehalten werden, und der Zugang zu den Feuerlöscheinrichtungen und zu den Notausgängen immer freigehalten wird.

4. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung durch die Vermieterin erfolgt durch Zustellung einer Rechnung per Post oder E-Mail nach der Veranstaltung. Die Rechnung fristgerecht per Valuta vollständig zu bezahlen. Andernfalls ist die Vermieterin ohne Ansetzung einer Nachfrist berechtigt, dem Mieter den Zugang und die Benützung der Räumlichkeiten zu verweigern und den vollen Mietzins zuzüglich Verzugszinseszinses zu verlangen.

Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Vermieterin, so gilt die Rechnung vom Mieter als anerkannt.

5. Materialanlieferung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, haben An- und Abtransport von Materiallieferungen gemäss den Regelungen des Gundeldinger Feldes zu erfolgen. In jedem Fall ist der Mieter verpflichtet, die Materiallieferung und ihre Terminierung vorgängig mit der Vermieterin abzusprechen.

Es sind keine Parkplätze vor Ort vorhanden. Das Einhalten der Parkiervorschriften liegt in der Verantwortung des Mieters.

6. Weitere Bedingungen

6.1 Allgemeines

Die Mietpreise und Leistungen werden nach den jeweils geltenden Mietkonditionen berechnet.

6.2 Garderoben

Die vorhandenen Garderoben sind nicht bedient und werden nicht überwacht. Die Benützung durch den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr. Jede Haftung der Vermieterin insbesondere für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Gegenständen ist ausgeschlossen.

6.3 Änderungen am Mietobjekt

Es ist untersagt, Dekorationen und Veränderungen in und an den Räumlichkeiten, Wänden, Säulen oder Böden durch Nägel, Klebeband, Leim oder dergleichen anzubringen. Bei Zuwiderhandlungen werden die dadurch entstandenen Schäden und Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. Zudem hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, den vollen Mietzins einzufordern und von jeder weiteren Buchung der Mieterin entschädigungslos zurückzutreten.

6.4 Beachtung der Hausordnung

Der Mieter ist verpflichtet, sich an die jeweils aktuellen AGB sowie die jeweils aktuelle Hausordnung Querfeld und Gundeldinger Feld zu halten und dafür zu sorgen, dass sich auch seine Hilfspersonen, Gäste und alle anderen irgendwie mit ihm oder seiner Veranstaltung im

Zusammenhang stehenden Personen daran halten. Bei gravierenden Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, den vollen Mietzins einzufordern und von jeder weiteren Buchung der Mieterin entschädigungslos zurückzutreten.

Der Mieter bekennt mit Unterzeichnung des Mietvertrages Offerte, dass seine Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen, antidemokratischen, verschwörungstheoretischen oder sonst verfassungswidrigen Inhalte haben wird.

6.5 Schäden am oder im Mietobjekt

Schäden irgendwelcher Art am oder im Mietobjekt hat der Mieter der Vermieterin umgehend und unaufgefordert zu melden. Vom Mieter, dessen Hilfspersonen, Gästen oder anderen irgendwie mit ihm oder seiner Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Personen verursachte Schäden werden auf Kosten des Mieters durch die Vermieterin repariert.

6.6 Rauch- und Feuerverbot

In allen Räumen herrscht striktes Rauch- und Feuerverbot!

Bei Missachtung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen, den vollen Mietzins einzufordern und von jeder weiteren Buchung der Mieterin entschädigungslos zurückzutreten. Im Übrigen haftet der Mieter in jedem Fall für alle Folgen der Nichtbeachtung des Rauch- und Feuerverbots.

6.7 Lautstärke

Grundsätzlich ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der maximale Stundenpegel darf nie 92 dB(A) überschreiten. Soundchecks (vor 19.00 Uhr) sind mit der Vermieterin spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu vereinbaren.

6.8 Haftungsausschluss

Die Vermieterin haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen, die in den Räumlichkeiten vorübergehend eingelagert werden. Jegliche Versicherung von Ausstellungsobjekten, Instrumenten usw., welche in die Liegenschaft gebracht worden sind, ist Sache des Mieters.

6.9 Versicherungspflicht

Die Benützung sämtlicher Räumlichkeiten und den umliegenden Flächen erfolgt auf eigene Verantwortung des Mieters. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Haftung für Sach-, Personen- und/oder Vermögensschäden, welche aus oder im Zusammenhang mit der Benützung entstehen.

Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, sich auf eigene Kosten gegen sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den in den Mieträumlichkeiten bestehenden Risiken zu versichern (Unfall, Diebstahl etc.).

Der Mieter ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten gegen Haftpflichtansprüche der Vermieterin und/oder Dritter z.B. aufgrund von Schäden am Gebäude oder Unfällen im Rahmen von Veranstaltungen etc. zu versichern. Auf Verlangen übergibt er der Vermieterin spätestens 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn einen Versicherungsnachweis. Bei

Verweigerung hat die Vermieterin das Recht, den Mietvertrag entschädigungslos mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den vollen Mietzins in Rechnung zu stellen.

6.10 Urheberrechte

Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich, die Einhaltung von Urheberrechten und Nutzungsrechten zu garantieren und gegebenenfalls auf eigene Kosten einzuholen.

Basel, 30. Juni 2025

Verein BAU3/Theater BAU3